

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 27.11.2014 die folgende Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In den Fällen von § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 13 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Genthin in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Genthin, den

Thomas Barz
Bürgermeister

Dienstsiegel